

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Umverlegung des Stahlbetonrohres für den Biburger Bach auf dem Grundstück
Flur-Nr. 968 der Gemarkung Biburg

Bekanntmachung

Der Eigentümer des Grundstückes der Flur-Nr. 968 der Gemarkung Biburg beabsichtigt die Umverlegung des Stahlbetonrohres für den Biburger Bach (Gewässer III. Ordnung) auf seinem Grundstück. Entgegen den alten Planunterlagen die dem Antragsteller vorliegen, verläuft die derzeitige Trasse um ca. 4,0 – 5,0 m weiter nördlich in dem Grundstück. Dies hat zur Folge, dass die Verrohrung sehr nahe am bestehenden Gebäude vorbeiläuft und teilweise sogar überbaut ist. Da sich das Stahlbetonrohr mittlerweile in einem schlechten baulichen Zustand befindet, saniert werden muss und dies durch die teilweise Überbauung einen erheblichen Aufwand darstellt, soll das Stahlbetonrohr verlegt werden. Durch den neuen Verlauf der Verrohrung wird die bisherige Linienführung der Biber wesentlich verändert. Am Beginn der neuen Rohrleitung wird das Wasser strömungsgünstig mit dreiteiligen Segmentkrümmern mit einem Mindestradius $R > 2 d$ zur neuen Rohrleitungstrasse geleitet. Das Gefälle der neuen Leitung liegt bei ca. 0,395 %. Insgesamt erhält die Strecke vier Segmentkrümmer bis zum Wiederanschluss an die bisherige Linienführung. Die Rohrleitung weist entsprechend der bestehenden Durchmesser einen Nenndurchmesser von 1500 mm auf und wird aus Stahlbetonrohren hergestellt. Es sind 2 Zustiegsschächte vorgesehen, die seitlich angeformt als Tangentialschacht im Krümmerteil hergestellt werden.

Für die Verrohrung ist ein Ausgleich (ökologische Aufwertung der Biber) notwendig, der in Abstimmung mit der Gemeinde Diedorf im Bereich des gemeindlichen Grundstückes Flur-Nr. 619 der Gemarkung Biburg vorgenommen werden soll.

Die (Neu-)Verrohrung der Biber stellt den Tatbestand eines Gewässerausbaus gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Bei den geplanten ökologischen Aufwertungen des Gewässerlaufes der Biber auf dem Grundstück Flur-Nr. 619 der Gemarkung Biburg handelt es sich um Unterhaltungsmaßnahmen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Das Landratsamt Augsburg hatte zu dem Gewässerausbau nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V. mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Hierbei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob die beiden Ausbauprojekte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung lag der Bericht zur Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit der Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing, Landschaftsplanung vom 24.11.2021 sowie weitere fachbehördliche Stellungnahmen (amtlicher Sachverständiger, Fischereifachberatung) vor. Untersucht wurde das Baugrundstück Flur-Nr. 968 der Gemarkung Biburg.

Dabei kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass im Zusammenhang mit dem Gewässer-
ausbau an der Biber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es
besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht werden wie folgt zusammen-
gefasst:

Die Verrohrung erfolgt im Bereich eines Privatgartens. Das Ausmaß der Auswirkungen beschränkt
sich im wesentlichen auf das Baugrundstück und auf das Gewässer. Durch die (Neu-)Verrohrung
des Gewässers geht dessen ökologische Funktion im Naturhaushalt verloren bzw. bleibt für
weitere Jahrzehnte verloren. Allerdings wird hierfür die ökologische Aufwertung des Gewässer-
laufes der Biber im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen durch punktuelle Uferabflachungen
und umfangreichen Einbau von Strukturelementen wie Wurzelstöcken, Totholz und/oder Was-
serbausteinen im Bereich des gemeindlichen Grundstückes Flur-Nr. 619 der Gemarkung Biburg
ausgeglichen.

In der sehr kurzen Zeit der Bauausführung kann es weiter zu einzelnen Beeinträchtigungen in-
nerhalb eines geringen Umgriffs kommen. Einhergehend mit der Bautätigkeit kann es zu erhöh-
tem Fahrverkehr und ggf. damit verbundenen Lärm- und Staubemissionen kommen. Diese Be-
einträchtigungen haben einen temporären Charakter ohne größere Erheblichkeit.

Die dargelegten Auswirkungen und Beeinträchtigungen sind nicht von erheblich nachteiligem
Ausmaß. Es handelt sich nur um eine kurzzeitige und schnell reversible Störung.

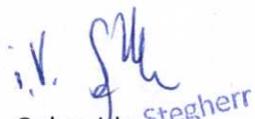
Die Feststellung des Nichtbestehens einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht wird hiermit
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekanntgegeben. Die Feststellung, dass im vorliegenden
Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3
Satz 1 UVPG).

Augsburg, den 27.06.2022

Landratsamt Augsburg


Höhr

Geschäftsbereichsleiterin


Schneider Stegherr
Fachbereichsleiter


Lehmann 27.06.22
Sachbearbeitung